

**5. Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Borgholzhausen vom 20.12.2024
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Borgholzhausen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 01.01.2019**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt bei einer wöchentlichen Reinigung jährlich **1,25 Euro**.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Borgholzhausen, den 20.12.2024


Dirk Speckmann
Bürgermeister


Elke Hartmann
Schriftführerin

Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Borgholzhausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die vorstehende Satzung beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Borgholzhausen übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Ich ordne hiermit die Bekanntmachung der Satzung an.

Borgholzhausen, den 20.12.2024


Speckmann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Borgholzhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 20.12.2024


Speckmann
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung auf der Homepage und Handzeichen:

20.12.2024 / Heid

Tag der Löschung von der Homepage und Handzeichen:

Tag des (tatsächlichen) Aushangs und Handzeichen:

20.12.2024 / Heid

Tag der (tatsächlichen) Abnahme und Handzeichen: